



Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Thurgau

Thomas-Bornhauser-Strasse 14
8570 Weinfelden
Tel. 071 626 05 14
Fax 071 626 05 00
info@igkg-tg.ch
www.igkg-tg.ch

STATUTEN

IGKG-TG

Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Thurgau

Ausgabe 2026

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Name und Sitz	
Art. 1 Name	2
Art. 2 Sitz	2
Kapitel 2 Zweck und Aufgaben	
Art. 3 Zweck	2
Art. 4 Übergeordnetes Recht	2
Art. 5 Aufgaben	2
Art. 6 Non-profit Organisation	3
Kapitel 3 Mitglieder	
Art. 7 Mitgliedschaft und Aufnahme	3
Art. 8 Austritt	3
Kapitel 4 Organe	
Art. 9 Organe	4
4.1 Mitgliederversammlung	
Art. 10 Stellung	4
Art. 11 Aufgaben	4
Art. 12 Einberufung	4
Art. 13 Beschlüsse	4
Art. 14 Versammlungsleitung	5
4.2 Vorstand	
Art. 15 Geschäftsführung und Vertretung	5
Art. 16 Zusammensetzung des Vorstandes	5
Art. 17 Aufgaben des Vorstandes	5
Art. 18 Konstituierung, Amtsdauer	5
Art. 19 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung	6
Art. 20 Unterschriftenregelung	6
4.3 Präsidium	
Art. 21 Aufgaben des Präsidiums	6
4.4 Rechnungsrevisoren	
Art. 22 Wahl der Rechnungsrevisoren	6
Art. 23 Aufgaben der Rechnungsrevisoren	6
Kapitel 5 Sekretariat	
Art. 24 Sekretariatsführung	6
Kapitel 6 Finanzen	
Art. 25 Zusammensetzung der Einnahmen	7
Art. 26 Mitgliederbeiträge und Kurskosten	7
Art. 27 Haftung	7
Art. 28 Information	7
Art. 29 Geschäftsjahr	7
Art. 30 Entschädigung	7
Kapitel 7 Schlussbestimmungen	
Art. 31 Auflösung	8
Art. 32 Vermögen	8
Art. 33 Statutenrevision	8

Hinweis: In den Texten der Statuten finden aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit lediglich die männliche Form Verwendung. Die Ausführungen beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen.

Kapitel 1 Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen

Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Thurgau

im folgenden IGKG-TG genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der IGKG-TG ist am jeweiligen Ort des Sekretariates.

Kapitel 2 Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

Zweck von IGKG-TG ist es:

- a. die kaufmännische Grundbildung unter den Betrieben und mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen zu koordinieren und zu fördern;
- b. Aufgaben in der Berufsbildung und der Nachwuchsförderung gemeinsam durchzuführen;
- c. die Bestrebungen von IGKG Schweiz zu unterstützen.

Art. 4 Übergeordnetes Recht

1 Die Statuten der IGKG-TG und die gestützt darauf erlassenen Weisungen und durchgeführten Massnahmen dürfen nicht im Widerspruch stehen zu den Statuten, Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien der IGKG Schweiz.

2 Im Rahmen von Absatz 1 dieses Artikels ist die IGKG-TG rechtlich und finanziell selbständig.

Art. 5 Aufgaben

Die IGKG-TG hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. **im Bereich der kaufmännischen Grundbildung der Branche Dienstleistung und Administration:**
 1. Durchführung der überbetrieblichen Kurse für kaufmännische Lernende gemäss den Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien der IGKG Schweiz;
 2. Behandlung von Fragen des kaufmännischen Lehrlingswesens und der Lehrabschlussprüfungen zuhanden der Lehrbetriebe, der Berufsschulen und der zuständigen kantonalen Behörden;
 3. Mithilfe bei der Organisation der praktischen und berufskundlichen Lehrabschlussprüfungen, soweit ihr diese Aufgaben übertragen sind;
 4. Beratung der kaufmännischen Lehrbetriebe;
 5. Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner (Lehrmeister) und Praxisbildner; Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Kaufleute in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden und Dritten;

- b. **Übertragene Aufgaben:** Ausführung der allenfalls von übergeordneten Organisationen, wie IGKG Schweiz, übertragenen Aufgaben;
- c. **Nachwuchsmarketing:** Information an die Berufsberatungsstellen und Volksschulen über Ausbildungsmöglichkeiten;
- d. **Berufliche Weiterbildung:** Durchführung von Kursen in der beruflichen Weiterbildung gemäss den Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien übergeordneter Instanzen, wie IGKG Schweiz;
- e. **Interessenvertretung** gegenüber den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie Erarbeiten von Stellungnahmen in Fragen der kaufmännischen Berufsbildung;
- f. **Information:** Orientierung und Information der Lehrbetriebe, der angeschlossenen Organisationen und interessierter Kreise über die Belange der kaufmännischen Berufsbildung.

Art. 6 Non-profit Organisation

IGKG-TG erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

Kapitel 3 Mitglieder

Art. 7 Mitgliedschaft und Aufnahme

1 Der IGKG-TG können folgende Mitglieder angehören:

- a. Lehrbetriebe, welche kaufmännische Lernende ausbilden und bzw. oder über eine entsprechende Berechtigung der zuständigen Amtsstelle verfügen;
- b. Natürliche und juristische Personen, welche sich mit der kaufmännischen Grund- und Weiterbildung befassen und deren Anliegen unterstützen.

2 Die Mitgliedschaft wird auf der Grundlage eines schriftlichen Gesuches erworben. Für die Aufnahme ist der Vorstand zuständig.

3 Beschlüsse über die Aufnahme bzw. die Nichtaufnahme werden schriftlich und begründet mitgeteilt. Im Fall einer Nichtaufnahme kann innert 30 Tage nach Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen, hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

4 Personen, welche für die IGKG-TG besondere Dienste geleistet haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen sämtliche Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

1 Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs.

2 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss ist zu jeder Zeit möglich.

3 Das betroffene Mitglied ist vor Fällung eines Ausschlussbeschlusses anzuhören. Der Ausschluss ist zu begründen.

4 Durch den Ausschluss verliert das ausgeschlossene Vereinsmitglied seine Stellung als Mitglied. Somit verliert es die Berechtigung, an Vereinsversammlungen teilzunehmen und ist nicht mehr zur Entrichtung allfälliger ausstehender Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Kapitel 4 Organe

Art. 9 Organe

Die Organe von IGKG-TG sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren.

4.1 Mitgliederversammlung

Art. 10 Stellung

Die Mitgliederversammlung¹ ist das oberste Organ von IGKG-TG. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, so weit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 11 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der IGKG-TG;
- b. Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Budget und allfälligen Aktionsprogrammen;
- c. Festsetzung der Beiträge bestehend aus dem eigentlichen Mitgliederbeitrag (Vereinsbeitrag), den Kursbeiträgen und weiteren Beiträgen;
- d. Wahl Vorstand und Präsident;
- e. Wahl der Rechnungsrevisoren;
- f. Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und Anträge von Mitgliedern;
- g. Teil- und Totalrevision der Statuten;
- h. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art. 12 Einberufung

1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im Frühjahr, statt.

2 Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a. auf Beschluss des Vorstandes;
- b. wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies mit entsprechendem schriftlichem Gesuch und unter Angabe der Traktanden verlangen.

3 Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung hat in der Regel spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.

4 Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Wochen vor dem Versammlungsdatum der IGKG-TG (Präsident oder Sekretariat) schriftlich eingereicht und zugestellt sein.

Art. 13 Beschlüsse

1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen.

2 Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

3 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

¹ Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ff. ZGB

Art. 14 Versammlungsleitung

1 Der Präsident führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

2 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat; gleiches gilt bei Wahlen.

4.2 Vorstand

Art. 15 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte von IGKG-TG, soweit die Statuten keine andere Regelung treffen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 16 Zusammensetzung des Vorstandes

1 Der Vorstand besteht aus 7-9 Mitgliedern, darunter:

- a. Präsident;
- b. Rechnungsführer;
- c. Koordinator überbetriebliche Kurse;
- d. Koordinator Lehrabschlussprüfungen;
- e. 3 bis 5 weitere Mitglieder/Beisitzer.

2 Es ist anzustreben, dass die Vorstandsmitglieder aus einem Ausbildungsbetrieb stammen. Der für die kaufmännische Grundbildung zuständigen kantonalen Stelle wird im Vorstand ein Sitz eingeräumt.

3 Sämtliche Vorstandsmitglieder sind unabhängig von der Funktion stimm- und wahlberechtigt.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- a. Beschlussfassung über die Tätigkeiten IGKG-TG;
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c. Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Aktionsprogramms zuhanden der Mitgliederversammlung;
- d. Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kursen, Aus- und Weiterbildungskursen gemäss den Reglementen, Wegleitungen und Richtlinien übergeordneter Stellen, wie IGKG Schweiz;
- e. Förderung des Berufsnachwuchses;
- f. Der Vorstand führt unter der Leitung des Präsidenten zusammen mit dem Sekretariat das Alltagsgeschäft;
- g. Festlegung Sekretariat;
- h. Beschlussfassung über Ausschlüsse aus dem Verein.

Art. 18 Konstituierung, Amtsdauer

1 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wer das 65. Altersjahr erreicht hat, scheidet spätestens auf die nächste Wahl aus dem Vorstand aus. Der Vertreter der kantonalen Behörde kann dem Vorstand angehören, solange er die Funktion ausübt, derentwegen er gewählt worden ist.

Art. 19 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies von drei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Art. 20 Unterschriftenregelung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung. Grundsätzlich kann die IGKG-TG nur durch Kollektivunterschrift zu Zweien rechtsgültig verpflichtet werden.

4.3 Präsidium

Art. 21 Aufgaben des Präsidiums

1 Der Präsident, und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die IGKG-TG.

2 Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

4.4 Rechnungsrevisoren

Art. 22 Wahl der Rechnungsrevisoren

1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor, die keinem anderen Organ der IGKG-TG angehören dürfen.

2 Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 23 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Rechnungsführung der IGKG-TG.

2 Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung an den Vorstand.

3 Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung und aller Belege zu verlangen.

Kapitel 5 Sekretariat

Art. 24 Sekretariatsführung

1 Die IGKG-TG unterhält ein Sekretariat, dem insbesondere die Ausführung der administrativen Arbeiten obliegt.

2 Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft. Er entscheidet über die finanziellen Mittel und die personelle Organisation des Sekretariates und beaufsichtigt die Sekretariatsarbeiten.

Kapitel 6 Finanzen

Art. 25 Zusammensetzung der Einnahmen

Die Einnahmen von IGKG-TG setzen sich zusammen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen;
- b. den Kurskostenbeiträgen der Lehrbetriebe für die überbetrieblichen Kurse der Lernenden;
- c. den Subventionen von Bund und Kanton;
- d. den Kurskostenbeiträgen der Kursteilnehmer für die berufliche Weiterbildung;
- e. allfälligen weiteren Einnahmen.

Art. 26 Mitgliederbeiträge und Kurskosten

1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge an die IGKG-TG wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

2 Der jährliche Minimalbeitrag beträgt je Fr. 150.00. In diesem Beitrag sind weder die Kurskostenbeiträge der Lehrbetriebe an die überbetrieblichen Kurse noch die Kurskostenbeiträge der Kursteilnehmer für die berufliche Weiterbildung enthalten.

3 Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung des im Austrittsjahr bezahlten bzw. geschuldeten Beitrages.

4 Mitglieder zahlen grundsätzlich für Kurse die Selbstkosten; Nichtmitglieder zahlen für Kurse zusätzlich noch einen Verwaltungskostenbeitrag.

Art. 27 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen der IGKG-TG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und bzw. oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Information

Die IGKG-TG sorgt für ausreichende Informationen seiner Mitglieder, der zuständigen Instanzen sowie der Öffentlichkeit.

Art. 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der IGKG-TG ist das Kalenderjahr.

Art. 30 Entschädigung

Der Vorstand legt die Höhe einer allfälligen Entschädigung in einem Spesenreglement fest.

Kapitel 7 Schlussbestimmungen

Art. 31 Auflösung

Für den Beschluss auf Auflösung der IGKG-TG bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vertreter der Mitglieder.

Art. 32 Vermögen

1 Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der IGKG-TG ist das allfällig verbleibende Vermögen der IGKG Schweiz zur Verwaltung zu übergeben.

2 Bei einer Wiedergründung einer Branchenorganisation Dienstleistung und Administration innert fünf Jahren geht das Vermögen zurück an diese. Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen endgültig in das Eigentum der IGKG Schweiz über.

Art. 33 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit abgeändert werden. Anträge zur Statutenänderung dürfen der Mitgliederversammlung erst nach vorgängiger Beratung durch den Vorstand zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 20. April 2016 und treten nach Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 9. Juni 2026 in Kraft.

Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Thurgau

Die Präsidentin:



Bianca Baumgartner

Die Vize-Präsidentin:



Kathrin Eggenberger